Wiedererwägung

der Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel vom 14. Mai 2008[1]

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968[2] über das Verwaltungsverfahren und
die Verordnung vom 18. Mai 2005[3] über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV),

verfügt:

Das folgende ausländischen Pflanzenschutzmittel, das mit Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2008 in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen wurden, erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a PSMV nicht mehr und wird aus der Liste gestrichen.

Noidio 5 WG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4227 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10074 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrimix S.R.L.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch

1 BBl **2008** 3428
2 SR **172.021**
3 SR **916.161**